

VORSTANDSPOST

Hausärztinnen- und Hausärzterverband Rheinland-Pfalz Schillerstraße 26-28 55116 Mainz

18.01.2024

Nr. 2

AN: interessierte Hausärztinnen und Hausärzte in Rheinland-Pfalz

VON: Geschäftsführenden Vorstand des Hausärztinnen- und Hausärzterverband Rheinland-Pfalz e.V.

MAIL: info@hausarzt-rlp.de

TELEFON: 06131-336 0 336

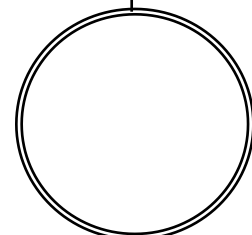
THEMEN: Neuer Pneumokokkenimpfstoff ab sofort in der Schutzimpfungs-Richtlinie!

Anlage: Abrechnungsnummern der KV RLP



Hausärztinnen- und
Hausärzterverband
Rheinland-Pfalz

Vertretung hausärztlicher Interessen
ohne Wenn und Aber



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

aus aktuellem Anlass und aufgrund der hohen Relevanz für Ihren Praxisalltag leiten wir Ihnen die heutige Meldung der KV RLP zur Kenntnisnahme und Beachtung weiter.

17. Januar 2024 (Quelle KV RLP)

20-valenter-Pneumokokken-Impfstoff jetzt Kassenleistung

Schutzimpfungs-Richtlinie angepasst

- Die aktualisierten Empfehlungen der STIKO zur Pneumokokken-Impfung wurden im Epidemio-logischen Bulletin 39/2023 vom 28. September 2023 veröffentlicht. Der Gemeinsame-Bundesausschuss (G-BA) hat diese nun in der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) entsprechend umgesetzt.

Pneumokokken-Impfung

- Bei Personen, die einen Impfanspruch nach Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) haben, soll die Pneumokokken-Impfung jetzt wie folgt durchgeführt werden:

Standardimpfung für Personen ab 60 Jahren

- Alle gesetzlich Versicherten ab 60 Jahren sollen mit einem 20-valenten Konjugatimpfstoff (PCV20) anstelle eines 23-valenten Polysaccharidimpfstoffes geimpft werden. Personen dieser Altersgruppe, die bereits eine Pneumokokken-Impfung mit einem PPSV23-Impfstoff erhalten haben, sollen nach mindestens 6 Jahren eine weitere Pneumokokken-Impfung mit einem PCV20-Impfstoff erhalten.

Indikationsimpfung bei erhöhter gesundheitlicher Gefährdung

Bei Kindern ab zwei Jahren und Jugendlichen mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge einer Grundkrankheit ist weiterhin eine sequenzielle Impfung vorzunehmen. Die Impfung soll zuerst mit einem PCV13 oder PCV15-Impfstoff begonnen werden, gefolgt von einer Impfung mit einem PPSV23-Impfstoff nach sechs bis zwölf Monaten.

Personen über 18 Jahren mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge einer Grundkrankheit werden ausschließlich mit dem 20-valenten Impfstoff geimpft. Eine sequenzielle Impfung ist für diese Patientinnen und Patienten nicht mehr vorgesehen. Auch Personen, die bereits in der Vergangenheit eine sequenzielle Impfung (PCV13- gefolgt von einem PPSV23-Impfstoff) erhalten haben, sollen nach einem Mindestabstand von sechs Jahren eine Impfung mit einem PCV20-Impfstoff bekommen. Falls eine ausgeprägte Immundefizienz besteht, kann die Impfung mit einem PCV20-Impfstoff bereits mit einem Mindestabstand von einem Jahr nach der PPSV23-Impfung durchgeführt werden. Die Impfung soll möglichst vor einer Splenektomie, vor Beginn einer immunsuppressiven Therapie sowie vor einer Cochlea-Implantation erfolgen.

- Wegen der begrenzten Dauer des Impfschutzes ist eine Auffrischimpfung mit einem PPSV23-Impfstoff bei allen drei Risikogruppen nach mindestens sechs Jahren vorgesehen.

Berufliche Indikation

- Personen mit einer beruflichen Indikation zur Pneumokokken-Impfung sollen jetzt ebenfalls mit einem PCV20-Impfstoff geimpft werden. Auch hier sollen Versicherte, die bereits mit einem PPSV23-Impfstoff geimpft wurden und weiterhin der Gefahr einer Exposition ausgesetzt sind, nach einem Mindestabstand von 6 Jahren eine Impfung mit PCV20 erhalten.

Keine Wiederholungsimpfung mit PCV20

- **Ob Wiederholungsimpfungen mit einem PCV20-Impfstoff erforderlich sein werden, ist noch nicht bekannt. Hierzu gibt es derzeit noch keine Daten.**

Verordnung

- Der Pneumokokken-Impfstoff für nach Anlage 1 der SI-RL Anspruchsberechtigte ist über den Sprechstundenbedarf zu Lasten der AOK RLP/Saarland (Kostenträgerkennung: 106 315 003) zu verordnen.

SI-RL Anlage 2 – Dokumentationsschlüssel

- **Der G-BA hat auch die Dokumentationsschlüssel zur Pneumokokken-Impfung dem Beschluss entsprechend angepasst.**
- **Anmerkung des HÄV RLP: Die aktualisierten Imp fziffern für 2024 finden Sie im Anhang. Reichen Sie diese bitte an Ihr Praxisteam weiter.**

SI-RL Anlage 3 - Impfstoffalternativen bei Lieferengpässen

In Anlage 3 der SI-RL werden nunmehr Lieferengpässe von PCV20-Impfstoffen berücksichtigt und nicht mehr von 23-valenten Polysaccharid-Impfstoffen.

Wird bei PCV-20 Impfstoffen vom Paul-Ehrlich-Institut (PEI) ein Lieferengpass veröffentlicht, gibt es derzeit keine Impfstoffalternative. Die Impfung muss verschoben werden.

Sollte jedoch im Einzelfall aufgrund des Risikoprofils des Versicherten und weiterer Aspekte (zu Beispiel saisonales Infektionsrisiko) der Lieferengpass nicht abgewartet werden können, besteht die Möglichkeit, eine Impfung mit PPSV23 oder PCV 15 durchzuführen. Der Impfstoff und die Impfleistung sind in diesem speziellen Fall privat zu verordnen bzw. zu liquidieren.

Anmerkung des HÄV RLP: Sie können somit Pneumovax NICHT mehr alternativ zu Apexxnar zu Lasten der GKV (aus Ihrem Sprechstundenbedarf) verimpfen!

Derzeit ist lediglich für die Indikationsimpfung bei Kindern und Jugendlichen zwischen 2 und 17 Jahren noch ein 23-valenter Impfstoff vorgesehen. Daher sollten 23-valente Pneumokokken-Impfstoffe nur noch in kleinen Mengen bezogen werden, um größere Verwürfe zu vermeiden.

Anmerkungen des HÄV RLP: Dies bedeutet, dass Sie Ihre Restbestände an Pneumovax ausschließlich an diese Patientengruppe zulasten der GKV noch verimpfen dürfen. Lassen Sie somit Ihre Restbestände im Kühlschrank, diese müssen dann ggf nach Ablauf des Haltbarkeitsdatums verworfen werden.

- **Der Beschluss ist in Kraft seit 13. Januar 2024.**

Herzliche Grüße,
Barbara Römer

Dr. med. Barbara Römer
Fachärztin für Allgemeinmedizin,
Familienmedizin, Palliativmedizin, FK Geriatrie
reisemedizinische Gesundheitsberatung

Landesvorsitzende des Hausärztinnen- und Hausärzteverbands Rheinland-Pfalz e.V.
Beisitzerin im Bundesvorstand des Hausärztinnen- und Hausärzteverbands e.V.